



27. Januar 2014

1:1 Abgeltung von Bereitschaftszeiten: GdP leitet Musterverfahren ein

Nachdem in Gesprächen mit Innenminister Ralf Jäger (SPD) in der vergangenen Woche keine Einigung über die Frage der Vergütung von Bereitschaftszeiten für Polizistinnen und Polizisten in geschlossenen Einsätzen erzielt werden konnte, wird die GdP jetzt Musterverfahren für NRW führen.

Die GdP fordert, dass in NRW - genauso wie in Niedersachsen - Bereitschaftszeiten aus geschlossenen Einsätzen im Rahmen von Castor Transporten für die Jahre 2005 bis 2011 rückwirkend 1:1 als Freizeit vergütet werden und darüber hinaus zukünftig die 1:1 Vergütung für länderübergreifende geschlossene Einsätze generell festgeschrieben wird.

Hintergrund: Verfahren vor dem BVerwG endet mit Vergleich zur 1:1 Vergütung in Niedersachsen

Entsprechende Anträge von Kolleginnen und Kollegen aus NRW, angefallene Bereitschaftsstunden 1:1 in Freizeit auszugleichen, waren mit Blick auf die vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) anhängige Musterklage Castor¹ aus Niedersachsen bereits seit dem 10. März 2011 ruhend gestellt.

Das Verfahren vor dem BVerwG ist am 13. September 2013 durch einen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem niedersächsischen Innenminister Boris Pistorius (SPD) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Niedersachsen beendet worden. Der Vergleich gilt jedoch nur für Polizeibeamte aus Niedersachsen.

Betroffene müssen die 1:1 Abgeltung von Bereitschaftszeiten weiter einfordern

Um den betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus NRW zu ihrem Recht zu verhelfen, wird die GdP die Frage der Abgeltung von Bereitschaftszeiten im geschlossenen Einsatz jetzt gerichtlich durch ein Musterverfahren klären lassen.

Damit betroffene Kollegen hiervon profitieren, müssen sie die 1:1 Abgeltung ihrer Bereitschaftszeiten in länderübergreifenden geschlossenen Einsätzen weiterhin einfordern. Die Ruhendstellung entsprechender Anträge hat der Innenminister bereits zugesagt.

Musteranträge wird die GdP zeitnah zur Verfügung stellen.

jan.velleman@gdp-nrw.de

¹ BVerwG 2 C 10.11